

Ehrensatzung

der Gemeinde Weidhausen b.Coburg vom 21.09.2021

Aufgrund des Art. 23 der Bayerischen Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Weidhausen b.Coburg folgende Satzung:

§ 1 Zuständigkeiten

Ehrungen in der Gemeinde Weidhausen b.Coburg richten sich nach dieser Satzung, soweit nicht der Erste Bürgermeister Anerkennungen als laufende Angelegenheit in eigener Zuständigkeit selbst vornimmt.

§ 2 Ehrenbürger*in

Persönlichkeiten, die sich besonders um die Gemeinde verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürger*in ernannt werden. Es können höchstens fünf lebende Personen gleichzeitig Ehrenbürger*in sein. Ehrenbürger*innen werden mit dem Ehrenring ausgezeichnet.

§ 3 Verfahren

Über die Verleihung der Ehrenbürgerwürde entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

§ 4 Allgemeine Ehrungen

Allgemeine und sonstige Ehrungen werden nach der Ehrenordnung zu dieser Ehrensatzung oder durch den Ersten Bürgermeister in eigener Zuständigkeit vorgenommen. Art und Umfang werden in einer Ehrenordnung festgelegt.

§ 5 Aberkennung

Bei grober Unwürdigkeit kann der Titel "Ehrenbürger*in" durch den Gemeinderat aberkannt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ehrensatzung vom 07.10.1997 außer Kraft.

Weidhausen b.Coburg, 21.09.2021
Gemeinde Weidhausen b.Coburg

Markus Mönch
Erster Bürgermeister